

11/SN-50/ME

ÖSTERREICHISCHE

A-1010 WIEN



REKTORENKONFERENZ

SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 63 06 22-0

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

	50	GEZ 0 87
Datum:	21. OKT. 1987	
Verteilt:	23. OKT. 1987	<i>Wagner</i>

Wien, 1987-10-15
GZ 80/101/78/87/gh

Wagner

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird
BMWf - GZ 68 242/47-15/87

Der Österreichischen Rektorenkonferenz wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der im Betreff genannte Gesetzesentwurf mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der von der Österreichischen Rektorenkonferenz zu o.a. Gesetzesentwurf beschlossenen Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung übermittelt. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist hiervon in Kenntnis gesetzt.

Für die Rektorenkonferenz

Beilage

Univ.Prof.Dr. Christian BRÜNNER
Vorsitzender der Rektorenkonferenz

ÖSTERREICHISCHE

A-1010 WIEN



REKTORENKONFERENZ

SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 63 06 22-0

**Stellungnahme der
Österreichischen Rektorenkonferenz
gemäß § 107 Abs. 3**

zum

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz,
das Kunsthochschul-Studiengesetz und
das Universitäts-Organisationsgesetz
geändert wird**

**Beschluß der Strukturkommission
der Österreichischen Rektorenkonferenz
vom 9. Oktober 1987**

Die vorliegende Novelle zum AHStG, KHStG sowie UOG wird seitens der Österreichischen Rektorenkonferenz grundsätzlich befürwortet. Im einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

I. Zum Thema Internationalität

Die Österreichische Rektorenkonferenz begrüßt es, daß ihren Forderungen und Anliegen nach einer Verbesserung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Förderung der Internationalität durch vorliegende Novelle in besonderer Weise Rechnung getragen wird. Insbesondere begrüßt werden die Regelungen für internationale Studienprogramme, für Ergänzungsstudien, für die Verwendung von Fremdsprachen im Lehrgeschehen und für die Vorweganrechnung eines Auslandsstudiums.

In der Folge werden seitens der Österreichischen Rektorenkonferenz die folgenden Änderungs- und Ergänzungsvorschläge formuliert:

1. Zu Punkt 16 des Entwurfes (§ 13 Abs. 9 AHStG) wird folgende Ergänzung des Gesetzestextes vorgeschlagen:
(9) Im Rahmen von Verträgen zwischen österreichischen Universitäten (Fakultäten) und ausländischen Universitäten sowie sonstigen im Rahmen einer ausländischen Universität rechtsfähigen Teileinheiten (z.B. Fakultäten, Fachbereiche, Departments, besondere Universitäts-einrichtungen) (§§ 64 Abs. 3 lit.x und 73 Abs. 3 lit.r UOG) hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
2. Die in Punkt 18 (§ 13 Abs. 11 AHStG) angeführten Ergänzungsstudien sollen in- und ausländischen Absolventen offenstehen. Es ist jedoch eine Gesetzesformulierung zu wählen, die es nicht ausschließt, diese Ergänzungsstudien so einzurichten, daß primär auf die Interessenlage ausländischer Absolventen abgestellt wird.
3. Auch wenn mit dem vorhandenen Studienangebot aus Kostengründen grundsätzlich das Auslangen gefunden werden muß, werden dennoch ergänzende und komplettierende Lehrveranstaltungen bzw. sonstige Aktivitäten notwendig sein, um attraktive Ergänzungsstudien anbieten zu können. Dies wird zusätzliche Kosten verursachen. Um diese zusätzlichen Kosten abzudecken, wird eine Gebührenregelung analog jener für Hochschullehrgänge und Hochschulkurse (§ 18 Abs. 7 AHStG in Verbindung mit § 5 Hochschul-Taxengesetz) vorgeschlagen. Die Gebühr wäre in der in § 13 (11) AHStG des Entwurfes zu erlassenden Verordnung festzusetzen.

4. Zu Punkt 24 (§ 18 Abs. 9 AHStG) sei folgendes angemerkt:

Auch Ergänzungsstudien sollten bei Bedarf ganz oder teilweise in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden können.

Der vorgeschlagene § 18 Abs. 9 AHStG des Entwurfes sollte diesem Erfordernis dadurch Rechnung tragen, daß die Worte "oder ein Ergänzungsstudium" eingefügt werden sollen.

5. Anstelle des vorgeschlagenen § 35a Abs. 1 (Punkt 38 des Entwurfes) wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Die Ergänzungsstudien gemäß § 13 (11) AHStG werden mit dem Grad eines Magisters abgeschlossen. Die gemäß § 13 (11) AHStG zu erlassenden Verordnungen haben dem Magistergrad einen den Studiengang kennzeichnenden Zusatz hinzuzufügen.

- Der Text des Entwurfes läßt offen, wer den den Studiengang kennzeichnenden Zusatz festlegt. Es ist zweckmäßig, den Verordnungsgeber (§ 13 Abs. 11) zu dieser Festlegung zu ermächtigen.
- Das von der Novelle intendierte einheitliche Schema "Magister der internationalen ... Studien" mit einem den Studiengang kennzeichnenden Zusatz paßt nicht für alle Studiengänge. So erscheint es unzweckmäßig, z.B. von einem "Magister der internationalen philologischen Studien" oder von einem "Magister der internationalen geschichtswissenschaftlichen Studien" zu sprechen.

Der Verordnungsgeber hätte die Möglichkeit, die Bezeichnung des Diplomgrades entsprechend den Besonderheiten der Studiengänge und der internationalen Praxis differenziert festzulegen.

II. Zum Thema Studienrichtungsinskription

Eine Studienrichtungsinskription wird von der Österreichischen Rektorenkonferenz grundsätzlich positiv bewertet. Angesichts der derzeitigen Faktizitäten ist nämlich eine Lehrveranstaltungsinskription weitestgehend als überflüssig anzusehen. Die Studienrichtungsinskription bringt daher eine Verwaltungsvereinfachung.

Es werden jedoch folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgeschlagen bzw. Probleme aufgezeigt:

1. Es besteht die Möglichkeit, daß das Ausmaß der Verwaltungsvereinfachung geringer als zunächst angenommen ist, da aufgrund des erhöhten Bedarfs an Bestätigungen über den konkreten Inhalt von Studienrichtungen bzw. Studienplänen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, z.B. bei Lehrveranstaltungsleitern, Instituten, Fakultäten und der zentralen Verwaltung, erwachsen wird.
Für die Abdeckung dieses erhöhten Bedarfs ist Vorsorge zu treffen.
2. Darüber hinaus werden an vielen Universitäten bzw. Fakultäten auf der Basis von Inskriptionslisten mittels EDV Prüfungslisten erstellt. Dies stellt derzeit eine Verwaltungsvereinfachung dar, die in Zukunft wegfallen würde.
3. Um Unklarheiten betreffend die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu einer Studienrichtung zu beseitigen, soll im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen angeführt werden, für welche Studienrichtung bzw. für welchen Studienabschnitt die betreffende Lehrveranstaltung gilt.
4. Die Auswirkungen der Studienrichtungsinskription auf das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten müssen beachtet werden.

Es muß sichergestellt sein, daß Lehrveranstaltungen auch dann abgehalten und remuneriert werden können, wenn die Zahl der die Lehrveranstaltungen inskribierenden Hörer mangels Lehrveranstaltungsinskription nicht festgestellt werden kann.

Darüber hinaus muß sichergestellt sein, daß nach Wegfall der Lehrveranstaltungsinskription den Universitäten bzw. Leitern von Lehrveranstaltungen kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand dergestalt aufgebürdet wird, daß die Zahl der Teilnehmer an Lehrveranstaltungen, die unter das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten fallen, festgestellt werden muß.

5. In § 30 AHStG ist bei der Wiederholung von Prüfungen die Inskription von Lehrveranstaltungen aufgetragen. Nach Ansicht der Rektorenkonferenz wäre es konsequent, auch in § 30 AHStG nicht mehr von Inskription zu sprechen.
6. Für den Bereich der Hochschulen künstlerischer Richtung schlägt die Österreichische Rektorenkonferenz in § 27 Abs. 1, 2. Satz, des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes die Einbeziehung von Fächern mit künstlerischem Einzelunterricht vor.

§ 27 Abs. 1 2. Satz KHStG sollte daher lauten:

Der ordentliche Hörer hat überdies jene Lehrveranstaltungen anzugeben, die er in den zentralen künstlerischen Fächern bzw. in Fächern mit künstlerischem Einzelunterricht zu absolvieren beabsichtigt.

III. Zum Thema Haftung von Studierenden

Die Österreichische Rektorenkonferenz begrüßt die Regelung betreffend einen weitgehenden Ausschluß der Schadenshaftung von Studierenden.

Wien, am 9.10.1987

Ch. Brünner e.h.